

**Auftraggeber**

**Stadtverwaltung Neuenbürg**

**Rathausstraße 2**

**75305 Neuenbürg**

**2019**

**Stadt Neuenbürg, Gemarkung Waldrennach  
Bebauungsplan „Uhlandstraße“  
Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**



**Planungsbüro Beck und Partner**

**Rankestraße 6**

**76137 Karlsruhe**

**Ralph Stüber Dipl.-Biol.**

**25.11.2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. Veranlassung und Vorhabenbeschreibung</b>	<b>2</b>
<b>2. Untersuchungsgebiet</b>	<b>2</b>
2.1 Lage und Ausstattung	2
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile im Umfeld des Vorhabens	4
<b>3. Methode und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung/ Habitatpotentialanalyse</b>	<b>5</b>
<b>4. Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>6</b>
4.1 Methode	6
4.2 Ergebnisse	7
4.2.1 Europäische Vogelarten	7
4.2.2 Reptilien	8
4.2.3 Sonstige streng geschützte Arten	8
<b>5. Konfliktermittlung – Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>8</b>
5.1 Gesetzliche Grundlagen	8
5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten	9
5.3 Konfliktanalyse – Reptilien und sonstige streng geschützte Arten	10
<b>6. Fazit</b>	<b>10</b>
<b>7. Literatur</b>	<b>11</b>

## Stadt Neuenbürg, Gemarkung Waldrennach – Bebauungsplan „Umlandstraße“ Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

### 1. Veranlassung und Vorhabenbeschreibung

Mit Datum vom 09.04.2019 beschloss der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg die Aufstellung des Bebauungsplans „Eichwald“ Flst.Nr. 126/2, 126/3, 126/5, 126/6, 126/7 (Geltungsbereich des B-Plans) nach § 13a BauGB im Ortsteil Waldrennach.

Die mit Ausnahme der bebauten Flurstücke 126/2 und 126/3 brachliegenden innerörtlichen Wiesenflächen sollen einer Bebauung zugeführt werden. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan ordnet die betroffenen Grundstücke einem Mischgebiet zu. Der Bauherr plant das bestehende Gebäude auf Flst. 126/2 und 126/3 an der Ecke Eichwaldstraße/Umlandstraße einer Nutzung zuzuführen (wird derzeit saniert) und die übrigen Flurstück zu bebauen.

Als Rechtgrundlage für die geplante Bebauung ist die Aufstellung einer Bebauungsplanerweiterung erforderlich.

Durch die geplante Wohnbebauung wird eine zusätzliche Wohnbaufläche für drei Einzelhäuser geschaffen. Die an das Areal schon angrenzende Wohnbebauung wird somit ergänzt, und die bestehenden innerörtlichen Wiesengrundstücke einer aufgelockerten Wohnnutzung zugeordnet.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in einem bislang weitgehend unbeplanten innerörtlichen Mischgebiet und liegt östlich der Umlandstraße und grenzt gleichermaßen an die Eichwaldstraße.

Maßnahmen auf der Fläche im Zuge der Erschließung und Bebauung können zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Zur Klärung der Fragestellung wurde zunächst eine Vorprüfung (Habitatpotentialanalyse) durchgeführt, um die möglicherweise betroffenen streng geschützten Arten herauszuarbeiten. Diese werden im Anschluss vertieft untersucht.

### 2. Untersuchungsgebiet

#### 2.1 Lage und Ausstattung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Siedlungsbereich von Waldrennach an der Ecke Umlandstraße und Eichwaldstraße.

**Abb. 1** Lage des Vorhabens in Neuenbürg, Ortsteil Waldrennach (Quelle: Google maps)



Entlang der Straßen stehen Wohnhäuser, der rückwärtige Bereich ist nicht bebaut. Er wird als Garten, zur Freizeitgestaltung, zum Trocknen von Wäsche usw. vielfältig genutzt. Man findet Rasen, Obstbäume (auch große Exemplare), an den Grundstücksgrenzen Gebüsch. Manche der Bäume weisen Höhlen auf.

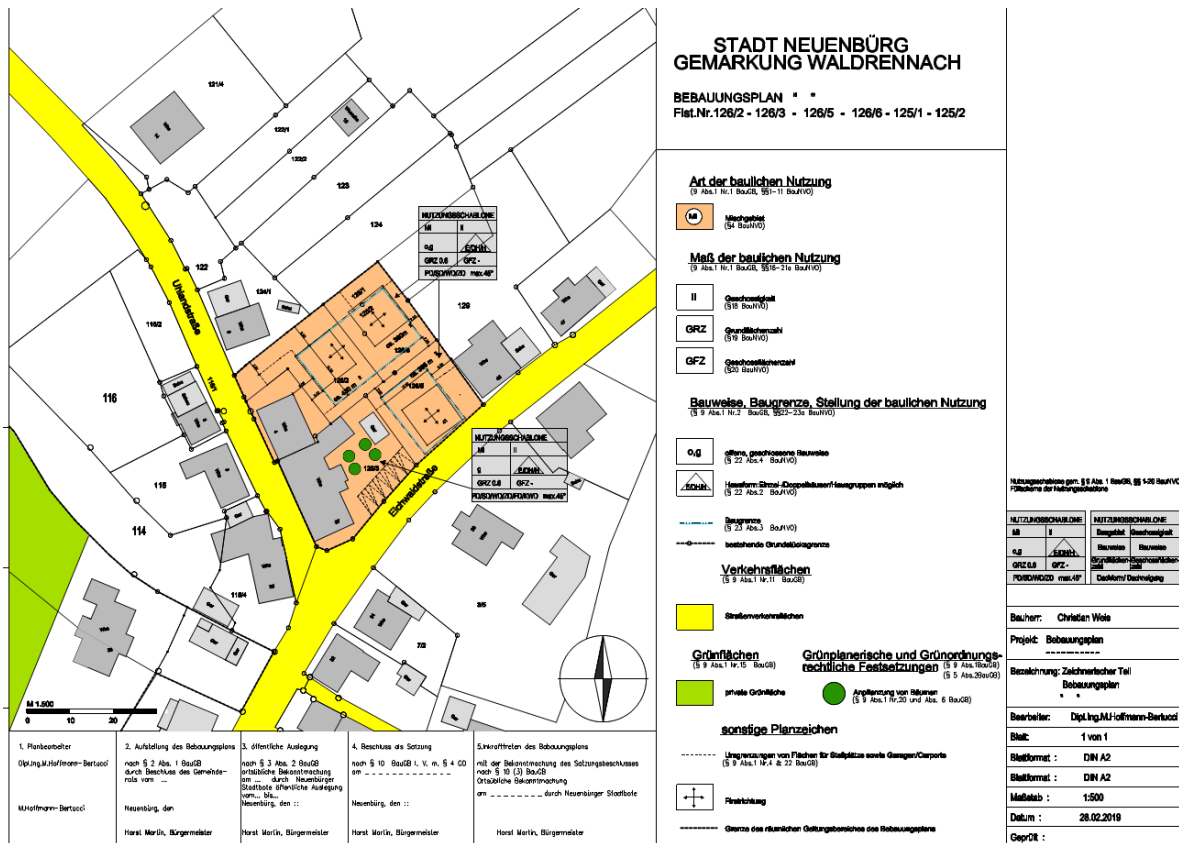


Abb. 2 und 3 Abgrenzung des Bebauungsplangebiets (LUBW Daten- und Kartendienst)



## 2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile im Umfeld des Vorhabens

### Biotop 2-7117-236-2184 „Alteichen in Waldrennach“

Biotopbeschreibung: 2013: Parkartiger Alteichenbestand im Siedlungsgebiet. Im Norden Alteichengruppe aus 5 starken Bäumen am Parkplatz der Eichwaldhalle, im Süden Alteichenhain ohne Unterstand über magerem Grünland mit Trittrasenelementen. Westen: Im N jüngerer Bestandesteil über dichtem Ilexgebüsch und Brombeerstrauchschicht. Im Süden Alteichenhain über einem Kinderspielfeld. Zwischen Süd- und Nordteil liegt eine kleine Holzbaracke.



**Abb. 4:** FFH-Gebiet, FFH-Mähwiesen, Biotope (s. Legende; Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)

### FFH – Gebiet **7118-341** „Würm-Nagold-Pforte“ (s. **Abb. 4**)

Kurzbeschreibung: Höhle; Plateau des Oberen Buntsandsteins am NE-Schwarzwaldrand, von tiefen Flusstälern und Klingen zerschnitten, überwiegend bewaldet. In Kuppenlage Rodungsinseln mit ausgedehnten Magerwiesen. Naturnahe Bachtäler und Buchenwälder mit Fledermausvorkommen

Arteninventar: Gelbbauchunke, Nördlicher Kammolch, Groppe, Strömer, Europäischer Dünnpfarn, Hirschkäfer, Grünes Koboldmoos, Grünes Gabelzahnmoos, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Fahne, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

Lebensraumtypen (LRT-Nr.): 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 6210\* Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände\*), 6230\* Artenreiche Borstgrasrasen, 6410 Pfeifengraswiesen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 8150 Silikatschutthalden, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, Höhlen, 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder

### Biotopverbund

Nach § 20 (1) BNatSchG haben die Bundesländer den Auftrag, einen Biotopverbund zu schaffen, der mindestens 10 % ihrer Landesfläche umfasst.

Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind in § 22 Biotopverbund ergänzend zu § 21 BNatSchG weitere Ausführungen enthalten:

Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund* einschließlich des *Generalwildwegeplans*. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Die im *Fachplan landesweiter Biotopverbund* dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen den Biotopverbund zu stärken.

**Abb. 5:** Biotopverbund mittlerer Standorte (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 (4) BNatSchG bleibt unberührt.

#### Naturpark NP 7 „Schwarzwald Mitte-Nord“

Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord ist der größte Naturpark Baden-Württembergs (Stand 2008). Eine größte Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 90 km und seine größte Breite 65 km. Im Süden schließt sich der Naturpark Südschwarzwald an. Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord umfasst die Landkreise Calw, Freudenstadt, Karlsruhe, Rastatt, Rottweil, den Enzkreis und den Ortenaukreis sowie die Stadtkreise Baden-Baden und Pforzheim. Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord zeichnet sich durch die einzigartige Schönheit und Vielfalt der Landschaft aus: Tief eingekerbte Täler, Felsen, rauschende Bäche, Tiere in der Landschaft, auf Wiesen und Weiden formen den Schwarzwald.

Der großflächige Naturpark umfasst den gesamten auf den Abb. 4 und 5 dargestellten Kartenausschnitt und damit auch das Plangebiet. Die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile liegen in größerer Entfernung.

### **3. Methode und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung/Habitatpotentialanalyse**

Am 08.04.2019 fand eine Begehung des Gebiets zur Erkundung des Habitatpotentials und damit des künftigen Untersuchungsumfangs für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG statt. Dabei wurde aufgrund des Vorhandenseins oder Fehlens von Habitatstrukturen und den örtlichen Gegebenheiten auf die möglicherweise vorhandenen streng geschützten Arten geschlossen, die im Plangebiet Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder essentielle Teilhabitate besitzen. Auch Anwohner wurden befragt. Die Ergebnisse wurden in einem Erläuterungsbericht zur artenschutzrechtlichen Voruntersuchung zusammengefasst (PLANUNGS-BÜRO BECK UND PARTNER, vom 17.04.2019).

Im Plangebiet findet man die folgenden Habitatelemente:

- Grünland,
- Gehölze und
- bauliche Anlagen.

Manche Bäume weisen Höhlungen auf, im Umfeld der Gebäude gibt es sonnige Orte mit offenen Bodenstellen. Die Bäume im Plangebiet sind klein. Gewässer oder Feuchtstandorte sind nicht vorhanden, weshalb mit gewässergebundenen bzw. feuchteliebenden Arten (Fische, Amphibien, Libellen, Mollusken, Krebse, Biber, Otter) nicht gerechnet werden muss. Da Gebäude nicht betroffen sind (ein bestehendes Gebäude wird aktuell bereits renoviert, ein anderes befindet sich gerade im Bau) werden gebäudebewohnende Fledermäuse nicht betroffen. Das Plangebiet ist darüber hinaus zu klein um als essentielles Nahrungshabitat für diese Tiergruppe zu dienen.

Fehlende Bestände an entsprechenden Raupenfutterpflanzen verhindern die Ansiedlung streng geschützter Schmetterlinge wie Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, Spanische Fahne oder Nachtkerzenschwärmer.

Die wenigen Baumhöhlen der kleinen Bäume sind als Fortpflanzungsstätte und/oder Winterquartier für Fledermäuse ungeeignet. Die mangelhafte Ausstattung mit Gehölzen, Fruchtsträuchern und die fehlende Anbindung an weitere Gehölze machen das Auftreten der Haselmaus unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist auch kaum mit Holzkäfern wie Heldbock, Hirschkäfer, Eremit, Scharlachkäfer oder Alpenbock zu rechnen. Das Vorkommen der streng geschützten übrigen Säugetiere ist aufgrund der Flächengröße und der Lage des Vorhabens, der Habitatqualität und der aktuellen Nutzung der Fläche auszuschließen. Auch mit den streng geschützten Moosen und Blütenpflanzen ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Nicht auszuschließen sind Vorkommen europäischer Vogelarten und der Reptilien, insbesondere der Eidechsen. Diese sollten zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Vorhabens eingehender untersucht werden. Darüber hinaus wird im Rahmen der Begehungen nach Hinweisen auf weitere streng geschützte Arten gesucht, die möglicherweise doch anwesend sind.

## **4. Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **4.1 Methode**

Begehungen des Untersuchungsgebiets wurden am 09.04., 23.04., 08.05., 04.06. und am 06.08.2019 durchgeführt. Die Begehungen begannen in den frühen Morgenstunden zur Zeit der höchsten Gesangsaktivität der Vögel. Dabei wurde auf revieranzeigendes (vor allem Gesang) und brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Auffinden von Nestern, Bruthöhlen) Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde. Das Untersuchungsgebiet wurde größer als das Plangebiet gewählt, um der Mobilität der Vögel Rechnung zu tragen und Wechselbeziehungen erfassen zu können.

Die Zeit ab dem frühen Vormittag an sonnigen, windstillen Tagen ab März bis in den Herbst hinein eignet sich zum Nachweis von Reptilien, die an sonnigen Tagen bei einsetzender Erwärmung exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Später am Tage kann man die nun aufgewärmten und aktiven Reptilien ebenfalls gut beobachten. Ab Ende Juli kann mit Jungtieren gerechnet werden, dadurch erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit der Eidechsen. Tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen wurden berücksichtigt.

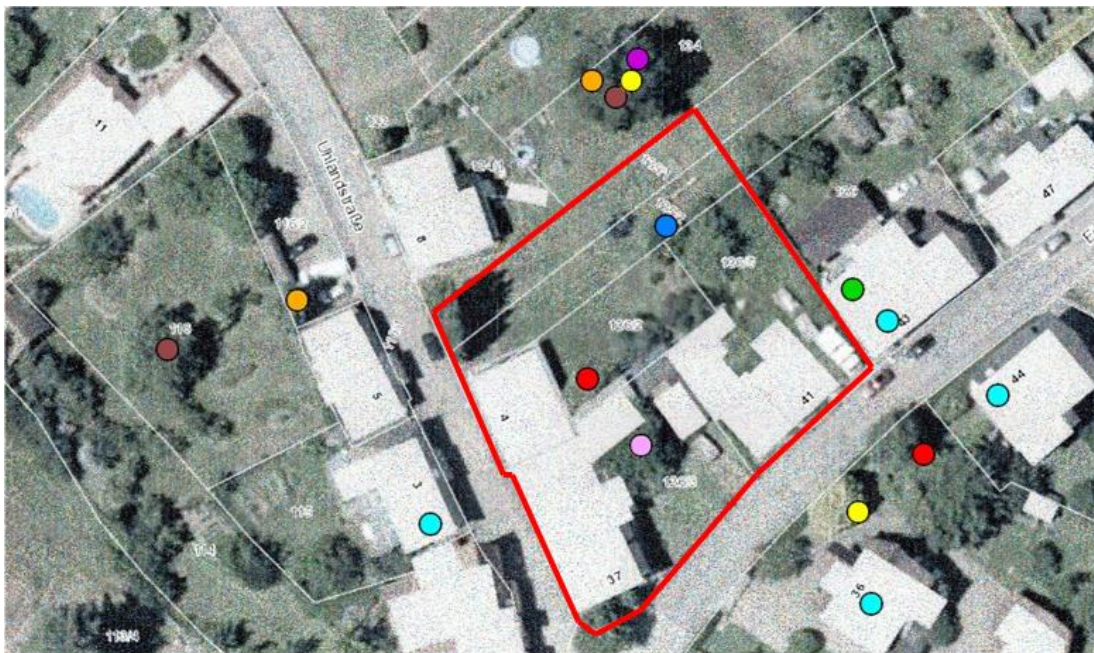
Versteckt lebende Reptilien können durch Umwenden der auf dem Gelände zahlreich vorhandenen Objekte aufgespürt werden.

## 4.2 Ergebnisse

### 4.2.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden 9 Arten als Revierinhaber registriert (siehe **Abb. 6**). Der Star gilt in der BRD als gefährdet, der Haussperling steht in Baden-Württemberg und in der BRD auf der Vorwarnliste. Die Artenzusammensetzung entspricht der Lage des Gebiets im Ortsinnern. Man findet zunächst die Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling, die an der älteren Bausubstanz und aufgrund des dörflichen Charakters der Umgebung gute Lebensbedingungen und zahlreiche Nistmöglichkeiten vorfinden. Der Girlitz brütet auf Bäumen, ist aber meist mit Siedlungen assoziiert. Bei den übrigen handelt es sich um wenig scheue Arten, die auch in Siedlungen in der Nähe menschlicher Tätigkeit vorkommen.

**Abb. 6:** Europäische Vogelarten des Untersuchungsgebiets – Revierkarte



● Amsel	● Hausrotschwanz	● Mönchsgrasmücke
● Buchfink	● Haussperling	● Star
● Girlitz	● Kohlmeise	● Stieglitz



Im Plangebiet wurden Amsel, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise mit je einem Revier nachgewiesen. Die Kohlmeise lebt in einem Baum, Amsel und Mönchsgrasmücke in der Gebüschvegetation.

#### **4.2.2 Reptilien**

Reptilien wurden im Rahmen der Begehungen nicht beobachtet. Ein Vorkommen, beispielsweise der streng geschützten Zaun- oder Mauereidechse, ist daher aus fachgutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

#### **4.2.3 Sonstige streng geschützte Arten**

Hinweise auf weitere streng geschützte Arten gab es nicht.

### **5. Konfliktermittlung - artenschutzrechtliche Prüfung**

#### **5.1 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

§ 44 (5) sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Im Einzelfall können gem. § 45 (7) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Die Vorhabenbeschreibung kann Kapitel 1 entnommen werden.

## **5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten**

- §44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Der Verbotstatbestand kann eintreten, wenn Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze zur Brutzeit erfolgen und dadurch Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden. Dies kann verhindert werden, indem diese Arbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann eintreten, wenn großflächige, spiegelnde (Glas-) Fassaden geplant sind. In diesem Falle sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen (z.B. Vogelschutzglas, Aufbringen von Streifenmustern, Vorpflanzung von Gehölzen).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Die hier lebenden Arten sind wenig scheu und menschliche Tätigkeit gewohnt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Das Vorhabengebiet ist verhältnismäßig klein und enthält nur wenige Reviere. Die Umgebung ist hinsichtlich der Lebensraumsansprüche der betroffenen Arten der Gehölzbrüter gut ausgestattet. Es ist davon auszugehen, dass diese im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten finden, sodass die ökologische Funktion gewahrt bleibt.

### **5.3 Konfliktanalyse – Reptilien und sonstige streng geschützte Arten**

Im Vorhabengebiet und der Umgebung wurden keine streng geschützten Reptilien oder sonstige streng geschützte Arten beobachtet. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## **6. Fazit**

Für das Artenschutzgutachten wurden die Europäischen Vogelarten und die Reptilien untersucht. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG ergab folgende Ergebnisse.

Reptilien konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für diese Artengruppe kann deshalb ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes konnten drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten Europäischer Vogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei mit der Amsel, der Kohlmeise und der Mönchsgrasmücke (jeweils Gehölzbrüter) um zum einen häufige und verbreitet vorkommende und zum anderen Siedlungsnähe tolerierende Vogelarten. Das weitere Untersuchungsgebiet bietet diesen Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, sodass die ökologische Funktion weiterhin gewahrt bleibt. Das Tötungsverbot wird sicher eingehalten, wenn die Gehölze im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gerodet werden.

Auch für diese Artengruppe konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG vermieden werden, das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

## 7. Literatur

**BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

**EBERT, G. (Hrsg; 1991):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 1 Tagfalter I. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 552 S.

**EBERT, G. (Hrsg; 1991):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 1 Tagfalter II. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 535 S.

**EBERT, G. (Hrsg; 1994):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4 Nachtfalter II. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 535 S.

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009**

**GUIDANCE DOCUMENT (2007):** Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version Febr. 2007, 88 S

**HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999):** Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.

**HÖLZINGER, J. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.

**HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.

**HÖLZINGER, J., MAHLER, U. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.

**LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz):** Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

**LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. (Hrsg; 2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

**SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998):** Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

**SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44: 23-81

**TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt, 234 S.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996** über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutz-VO)

**VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005**